



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Wirtschaftspolitik
Vernehmlassung KG
Effingerstrasse 1
3001 Bern

Bern, 7. November 2010

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Vernehmlassungsantwort zur Revision des Kartellgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Kartellgesetzes (KG). Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Grundsätzliche Beurteilung

Im Wissen um den Druck von Wirtschaftskreisen, die dem schweizerischen Kartellrecht gerne die „Zähne“ ziehen würden und vor dem Hintergrund der noch spärlichen Praxis zum geltenden Recht, erachtet die SP eine Revision des materiellen Kartellrechts mit den 2003 neu eingeführten Instrumenten (insb. direkte Sanktionen und Bonusregelung) als unnötig, jedenfalls verfrüht und nicht zielführend. Im Bereich der institutionellen Reformvorschläge ist zwar eine behutsame Anpassung denkbar, aber nicht in der vorgeschlagenen, weit über das Ziel hinausschiessenden Form.

Zentral ist aus Sicht der SP, dass die Evaluation des revidierten Gesetzes nach Artikel 59a KG belegt, dass sich das Gesetz und die neuen Instrumente insgesamt bewähren. Es wäre daher falsch, dieses Gesetz bereits jetzt wieder zu ändern und dadurch die in



Gang gekommene Praxisentwicklung mit beispielsweise erst drei Urteilen im Bereich der Vertikalabsprachen zu unterbrechen.

Vertikalabreden

Die Aufhebung von Art. 5 Abs. 4 KG (Unzulässige Wettbewerbsabreden zwischen verschiedenen Marktstufen) wäre ein falsches Signal. Eine Aufweichung im Bereich der Vertikalabreden würde aus Sicht der SP die Wettbewerbspolitik in der Schweiz in einem entscheidenden Bereich schwächen. Die heutige Regelung erlaubt bereits eine flexible Beurteilung der Fälle und entsprechend können wettbewerbspolitisch unbedenkliche vertikale Vereinbarungen von Unternehmen bereits heute – ohne die Streichung von Art. 5 Abs. 4 KG - zugelassen werden.

Sollte Art. 5 Abs. 4 KG dennoch aufgehoben werden, verlangt die SP auch die Aufhebung von Art. 5 Abs. 3 KG sowie den Ersatz der heute geltenden Bestimmungen von Art. 5 Abs. 3 und Abs. 4 KG durch eine Bestimmung, die - im Sinn des zentralen Wettbewerbsartikels des EU-Rechts Art. 101 Abs. 1 AEUV - beispielhaft festhält, dass horizontale und vertikale Preis-, Mengen- und Gebietsabreden im Regelfall zu einer erheblichen Wettbewerbsbeeinträchtigung im Sinn von Art. 5 Abs. 1 KG führen.

Gleichzeitig mit einer solchen Änderung von Art. 5 KG müsste auch Art. 49a Abs. 1 KG entsprechend angepasst werden.

Institutionelle Neuerungen

Die SP sieht im Unterschied zu den Vertretern mächtiger Wirtschaftsakteure insofern keinen Handlungsbedarf im institutionellen Bereich, als sie mit dem Bundesverwaltungsgericht davon ausgeht, dass die Verfahrensgarantien im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK durch dieses als erstinstanzliches Gericht mit voller Überprüfung von Sach- und Rechtsfragen gewährleistet werden können. Die Schaffung eines neuen Bundeswettbewerbsgerichts dürfte die Schweizer Wettbewerbspolitik nicht stärken. Vielmehr ist es zur Stärkung des Wettbewerbs richtig und wichtig, dass die Wettbewerbskommission wie bisher sowohl strategische als auch rechtsanwendende Funktionen kohärent wahrnehmen kann. Es wäre vielmehr zu befürchten, dass die Wettbewerbsbehörde vor einem Bundeswettbewerbsgericht durch eine faktische Gleichstellung des heutigen Sekretariats der Wettbewerbskommission (Weko) mit den Rechtsvertretern des mutmasslichen Kartells geschwächt würde.



Zusammenschlusskontrolle

Ebenso wenig drängt sich aus Sicht der SP zum jetzigen Zeitpunkt eine Verschärfung der Fusionskontrolle auf. Die heutige Regelung trägt den schweizerischen Gegebenheiten einer kleinen und offenen Volkswirtschaft Rechnung. Aufgrund der anderen Ausgangslage kann und soll die Fusionskontrolle in einem kleinen Land auch anders sein als in grossen Wirtschaftsräumen wie der Europäischen Union (EU).

Die SP würde indes eine Regelung begrüssen, die verhindert, dass bei grenzüberschreitenden Zusammenschlüssen parallel in der Schweiz und in anderen Staaten unkoordiniert Verfahren laufen und somit durch Doppelspurigkeiten ohne Mehrnutzen Ressourcen gebunden werden.

Kooperation mit ausländischen Wettbewerbsbehörden

Folgedessen ist aus Sicht der SP zu befürworten, wenn die schweizerischen Wettbewerbsbehörden mit ausländischen Partnern bei ihren Verfahren gegen grenzüberschreitende Kartelle und Preisabsprachen kooperieren. Das kann aber auf Basis der bestehenden gesetzlichen Grundlagen geschehen. Sinnvoll wäre ferner ein entsprechendes Rechtshilfeabkommen mit den europäischen Behörden, wie das von Weko-Vertretern in der Vergangenheit auch schon vorgeschlagen worden ist.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Levrat'.

Christian Levrat
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hostettler'.

Stefan Hostettler
Politischer Fachsekretär